


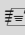




**Mitwirkungshinweis**

Die Unterlagen und Ihre Angaben werden für die Bearbeitung Ihres Antrags benötigt.  
Bitte kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nach.

**Sollten die Unterlagen ohne Angabe von wichtigen Gründen nicht vorliegen, werden die Leistungen ganz versagt (§§ 60 und 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I).**

**So erreichen Sie uns:**

	Bei Fragen zu Ihrem Antrag wenden Sie sich bitte an das Servicecenter unter der folgenden Telefonnummer: 0761 / 2710-721
	Jobcenter Freiburg Lehener Str. 77 79106 Freiburg
	Öffnungszeiten: Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr; Mo - Mi, Fr: 13:30 - 16:00 Uhr; Zusätzlich für Berufstätige: Do. 13:30 - 18:00 Uhr
	Sie können uns auch über den Postfachservice in Ihrem Kundenkonto eine Nachricht schicken. Über diesen QR – Code kommen Sie direkt mit Ihren Login-Daten zum Postfachservice: 
	Zu Ihrer Unterstützung finden Sie die Formulare und Ausfüllanleitungen zu dem Antrag online auf unserer Homepage: <b><a href="http://www.jobcenter-freiburg.de">www.jobcenter-freiburg.de</a></b> Die Ausfüllhinweise sind dort auch in anderen Sprachen erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Jobcenter Freiburg

## Checkliste

### Hinweis

Ihr Antrag kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn alle Daten und Nachweise vollständig vorliegen.

<b>Personalien</b>	Gültiger Personalausweis oder Pass mit gültigem Aufenthaltstitel von allen Personen
	Anmeldebestätigung vom Bürgeramt Freiburg
	Bei Schwangerschaft: voraussichtlicher Entbindungstermin (VET)
	Bei Schülern: aktuelle Schulbescheinigung
	Bei Studierenden: Immatrikulationsbescheinigung / nach Beendigung des Studiums: Exmatrikulationsbescheinigung Bei Urlaubssemester: Bescheinigung über das Urlaubssemester von der Universität/Hochschule
	Bei vorliegender Schwerbehinderung und Merkzeichen G: Schwerbehindertenausweis
	Bei (bisheriger) stationärer Unterbringung (z.B. Krankenhaus): Bestätigung der Einrichtung
	Bei (bisherigem) Haftaufenthalt: Haftentlassungsschein
<b>Unterhalt</b>	Bei Getrenntlebenden/Geschiedenen: <b>Anlage UH1</b> und Getrenntlebenderklärung/Scheidungsurteil mit Unterhaltsvereinbarung
	Bei Schwangerschaft/Betreuung nicht ehelicher Kinder unter 3 Jahren: <b>Anlage UH2</b> und Vaterschaftsanerkennung sowie Urteil/Beschluss/außergerichtliche Vereinbarung zum Unterhalt
	Bei Unterhaltsansprüchen für Kinder gegenüber einem Elternteil außerhalb der Bedarfsgemeinschaft: <b>Anlage UH 3</b> , Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, Urteil/Beschluss/ außergerichtliche Vereinbarung zum Unterhalt <u>und</u> Bescheid über Unterhaltsvorschuss
<b>nach Asyl</b>	Bei geflüchteten Menschen: Aufenthaltstitel, Bewilligungs- und Einstellungsbescheid der Asylbewerberleistungen, Anerkennungsbescheid des BAMF, ggf. Wohnheimzuweisung/Wohnsitzauflage
<b>KV/ PV</b>	Bei privater Kranken-/Pflegeversicherung: <b>Anlage SV</b> , Bescheid über aktuelle Beitragshöhe für jeweils KV und PV, Nachweis über den Basistarif Ihrer Krankenkasse, Bankverbindung der Krankenkasse und Bescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl, dass eine gesetzliche Versicherung nicht mehr möglich ist
<b>Einkommen</b>	<b>Jegliches Einkommen von allen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern ist mit Beleg nachzuweisen (soweit für Sie oder Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zutreffend)</b>
	Nachweise über Ihre Arbeitsbeschäftigungen der letzten 5 Jahre (Ein- Austrittsdatum, Namen des Arbeitgebers) Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag, Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate und Nachweis über den Zufluss des Lohnes (Kontoauszüge, Barquittungen oder schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers)
	Bei Auszubildenden/Studierenden: Vollständiger Bescheid über BAföG/ BAB oder deren Ablehnung
	Antragstellung Arbeitslosengeld I oder aktueller Bewilligung-/Änderungs-/Einstellungsbescheid
	Bei beendeter Beschäftigung: Kündigungsschreiben des aktuellen/ letzten Arbeitgebers bzw. eigene Kündigung und Kündigungsbestätigung des Arbeitgebers, schriftliche Stellungnahme zum Kündigungsgrund, bei Kündigung auf ärztlichen Rat: Ärztliches Attest
	Vollständiger Elterngeldbescheid/ Kindergeldbescheid; Bei Zuschuss vom Arbeitgeber entsprechende Nachweise
	Unterhaltstitel bzw. Unterhaltsvorschussbescheid, Außergerichtliche Unterhaltsvereinbarung und Nachweise über tatsächlich geleisteten Unterhalt
	Grundsicherungsbescheid, Wohngeldbescheid, Kindergeldzuschlagsbescheid, Rentenbescheid, Krankengeldbescheid, Pflegegeld
	Ggf. bei bisherigem Leistungsbezug Bürgergeld Aufhebungsbescheid
	<b>Bei Selbstständigkeit</b> Einkommen aus Selbstständigkeit/ freiberuflicher Tätigkeit aller Bedarfsgemeinschaftsmitglieder
	Gewerbeanmeldung/Gewerbeabmeldung
Bei vorliegender oder kürzlich beendeter Selbstständigkeit erhalten Sie einen gesonderten Termin zur Besprechung Ihrer Einkünfte/Ihrer Betriebsaufgabe.	

<b>Vermögen</b>	<b>Jegliches Vermögen von allen Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist mit Beleg nachzuweisen.</b>
	Vollständige, chronologisch sortierte Kontoauszüge der letzten 3 vollen Monate (oder Umsatzauskunft) bis zum Tag der Antragstellung (alle Privat- und Geschäftskonten, In- und Auslandskonten inkl. aller Online-Konten wie z. B. PayPal usw.); der Kontenstand am Monatsersten des Antragsmonats muss ersichtlich sein
	Bei vorhandener Kreditkarte: Abrechnungen der letzten 3 Monate lückenlos mit tagesaktuellem Kontenstand
	Bei vorhandenen Sparbüchern/ Sparkonten: Aktueller Guthabenstand mit den Bewegungen der letzten 3 Monate
	Bei vorhandenen Aktien, Wertpapieren, Fonds und anderen Geldanlagen: Aktueller Einlagenstand der Wertpapiere/Aktien/Fonds
	Bei vorhandenem Bausparvertrag: Aktueller Kontoauszug
	Bei privaten Lebens-/Rentenversicherungen, Kapitalversicherungen, Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherung: Nachweis über den aktuellen Rückkaufwert, aktuelle Summe der eingezahlten Beträge und Laufzeit der Versicherung (nicht die Versicherungspolice) → Hierfür gibt es auch ein Formular, welches Sie im Jobcenter Freiburg erhalten können
	Bei vorhandener Riesterreife: Kopie der Versicherungspolice <u>und</u> Bescheinigung des Anbieters nach § 92 Nr. 5 EStG über den Stand des Altersvermögens vom Vorjahr
	<u>Bei nicht selbstbewohntem Eigentum:</u> Unterlagen siehe „selbst genutztes Wohneigentum“ und zusätzlich: Nachweis über Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (z. B. Mietverträge, Mietzahlungen) <u>und</u> Erhebungsbogen zur Verkehrswertermittlung bei Haus- und Grundbesitz sowie Zusatzfragebogen bei Hauseigentum und bei Vermietung von Räumen → Beide Vordrucke erhalten Sie im Jobcenter Freiburg
	Fahrzeuge: Kfz-Schein und aktueller Kilometerstand, bei Finanzierung: Darlehensvertrag/ bei Leasing: Leasingvertrag
Bei sonstigen Vermögensgegenständen: entsprechende Nachweise	
<b>Unterkunftskosten</b>	<b>Bei Miete:</b>
	Mietvertrag oder Untermietvertrag
	Bei Untervermietung: Untermietvertrag und Erlaubnis des Eigentümers
	Letzte Betriebs-/Heizkostenabrechnung
	Vollständige (letzte) Jahresabrechnung der Gas-/Stromkosten mit aktuellem Abschlagsplan
	Ggf. Bescheid über Subjektförderung
	Bei <u>Wohnheimunterbringung:</u> Wohnheimgebührenbescheid
	Ggf. aktueller Abfallgebührenbescheid
	<b>Bei Selbstgenutztem oder vermietetem Wohneigentum:</b>
	Aktueller Zins- und Tilgungsplan (ggf. bei der Bank anfordern); bei mehreren Darlehen werden von allen Darlehen die aktuellen Zins- und Tilgungspläne benötigt
	Kreditverträge und ggf. abgetretene Versicherungsunterlagen
	Kaufvertrag, Erbschein, Schenkungsurkunde
	Aktueller Grundbuchauszug <u>und</u> Grundsteuerbescheid
	Aktueller Wirtschaftsplan/Hausgeldbescheid <u>und</u> letzte Hausgeldabrechnung (inkl. Gebäudeversicherung/ Schornsteinfeger)
	Aktuelle Nachweise über Betriebs- und Heizkosten (Einzelrechnungen wie beispielsweise Wasser, Gas)
Aktueller Abfallgebührenbescheid	

### Ergänzende Hinweise zur Antragstellung

	<p><b>Beiträge zur Sozialversicherung:</b> Durch den Bezug von Bürgergeld unterliegen grundsätzlich alle erwerbsfähigen Personen der Sozialversicherungspflicht. Somit werden für Sie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. An die Rentenversicherung erfolgt eine Meldung zur Berücksichtigung von Anrechnungszeiten.</p>
	<p><b>Kranken-/Pflegeversicherung:</b> Um ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abführen zu können, benötigen wir den Namen der Krankenkasse sowie die jeweilige Versicherungsnummer. Bei privat versicherten Personen wird zusätzlich die Bankverbindung der Krankenkasse benötigt, da die Beiträge ab dem 01.04.2012 direkt an die Krankenkasse überwiesen werden. Bitte beachten Sie, dass für jeden – also auch für die familienversicherten Angehörigen (Ehepartner und Kinder) – eine eigene Versicherungsnummer besteht. Sie können im Rahmen der freien Kassenwahl bei einer Krankenkasse die Mitgliedschaft beantragen.</p>
	<p><b>Rentenversicherung:</b> Zur Meldung an die Rentenversicherung werden Angaben über den Rententräger sowie die jeweilige Sozialversicherungsnummer benötigt. Sofern Sie bisher keine Sozialversicherungsnummer erhalten haben, können Sie diese über Ihre Krankenkasse beantragen.</p>
	<p><b>Erwerbsfähigkeit:</b> Erwerbsfähigkeit liegt immer dann vor, wenn Sie mindestens drei Stunden täglich einer Arbeit nachgehen können. Dabei ist nur die grundsätzliche Erwerbsfähigkeit entscheidend. Auch wenn Sie z. B. bereits in Arbeit stehen, im Erziehungsurlaub sind usw. gelten Sie nach dem SGB II als erwerbsfähig. Kreuzen Sie deshalb „ja“ an. Nur bei gesundheitlichen Einschränkungen kreuzen Sie bitte „nein“ an. In diesem Fall fügen Sie bitte entsprechende ärztliche Atteste oder Gutachten bei.</p>
	<p><b>Schwärzen von Kontoauszügen (gem. Urteil des Bundessozialgerichtes B 14 AS 45/07 R v. 19.09.2008):</b> Bei Ausgaben ist eine Schwärzung im Buchungstext zulässig, wenn es sich um besonders sensible Daten handelt. Hierzu zählen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Sexualleben. Bei Einnahmen darf keine Schwärzung erfolgen, da diese leistungsrelevant sind. Die Schwärzung von Beträgen ist bei Einnahmen und Ausgaben unzulässig. <b>Schwärzen von Unterlagen:</b> Sie können Daten schwärzen, die für die Leistungsgewährung nicht erforderlich sind. In diesem Fall legen Sie bitte das ungeschwärzte Original und die teilgeschwärzte Kopie gemeinsam vor, damit nach Vergleich beider Unterlagen nur Ihre mitgebrachte Kopie in die Leistungsakte genommen wird.</p>
	<p><b>Leistungen für Bildung und Teilhabe</b> Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert im sogenannten „Bildungspaket“ berücksichtigt. Für alle Leistungen des Bildungspaketes (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen</p>
	<p><b>Ihre Mitwirkungspflichten gemäß SGB I:</b></p> <p>§ 60 Angabe von Tatsachen (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,</li> <li>2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,</li> <li>3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.</li> </ol> <p>Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.</p> <p>(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.</p> <p>§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung</p> <p>(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.</p> <p>(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.</p> <p>(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.</p> <p>§ 67 Nachholung der Mitwirkung Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.</p>